

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl einer Person für das Oberbürgermeisteramt**

Nach dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Wahl einer Person für das Oberbürgermeisteramt am **Sonntag, 27. Oktober 2019**, statt. Gemäß §§ 57 ff Gemeindeordnung in Verbindung mit Abschnitt 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **2. September 2019, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, im Büro des Gemeindewahlleiters der Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9, Zimmer 140/141, 24103 Kiel, schriftlich einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wahlvorschläge können einreichen:

- In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen. Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Jede\*r Bewerber\*in für sich selbst.

Bewerber\*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden vom Büro des Gemeindewahlleiters auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Jeder Wahlvorschlag (nach dem Muster der Anlage 10 zu § 74 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)) muss den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei, einer Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des Vorstandes, darunter Vorsitzende\*r oder Stellvertreter\*in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind die Unterschriften der Vorstände aller politischen Parteien und Wählergruppen erforderlich.

Der\*Die Bewerber\*in ist in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede\*r Teilnehmer\*in der Versammlung.

Als Bewerber\*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine\*ihre Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei, einer Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Absatz 2 GKWO),
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei, einer Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Absatz 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde der\*die Bewerber\*in eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Absatz 2 GKWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der\*die Bewerber\*in wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Absatz 2 GKWO),
- bei einer unabhängigen Bewerbung 245 Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede\*n Unterzeichner\*in (nach dem Muster der Anlage 11 / 11a zu § 75 Absatz 1 GKWO). Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wenn zu dieser Wahl kein\*e Bewerber\*in zugelassen wird oder der\*die einzige zugelassene Bewerber\*in nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, dann erfolgt die Wahl einer Person für das Oberbürgermeisteramt durch die Ratsversammlung.

Kiel, 3. Dezember 2018

**Der Gemeindevahlleiter  
Gerwin Stöcken  
Stadtrat**